

Entwurf zur Änderung und Ergänzung der Satzung der Natur- und Vogelschutzgruppe Altenkirchen e.V. Naturschutzbund Deutschland (NABU) in der Mitgliederversammlung am 01.02.2025

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:

Natur- und Vogelschutzgruppe Altenkirchen e.V.
Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altenkirchen.
- (3) Der Verein tritt in der Öffentlichkeit mit dem Kurznamen NABU Altenkirchen und dem Logo des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. auf.

§ 2 Bindungen

- (1) Die Natur- und Vogelschutzgruppe Altenkirchen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) (im folgenden NABU AK genannt) ist eine Untergliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. auf Bundesebene (im folgenden NABU-Bundesverband genannt) und des NABU Rheinland-Pfalz Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. auf Landesebene (im folgenden NABU-Landesverband genannt).
- (2) Der NABU AK erkennt die Satzungen des NABU-Bundesverbandes und des NABU-Landesverbandes an.
Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. ist ein Gesamtverband, die Satzungen seiner Untergliederungen, so auch diese Satzung, dürfen gemäß § 7 Abs. 4 der Bundessatzung nicht im Widerspruch zu dieser stehen. Sollte diese Satzung der Bundessatzung entgegenstehende Regelungen oder Regelungslücken aufweisen, gilt die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. In der Fassung vom 12./13.11.2022.
- (3) Der regionale Zuständigkeitsbereich wird vom NABU-Landesverband im Einvernehmen mit der Ortsgruppe festgelegt und schriftlich mitgeteilt. Als Zuständigkeitsbereich des NABU AK wurde das Gebiet: Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld und Verbandsgemeinde Hamm festgelegt.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des NABU AK sind Schutz und Pflege der Natur unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt und die Förderung naturnaher Landschaftsgestaltung sowie der Umweltschutz. Seine Aufgaben sind im einzelnen:
 - (1) das Erhalten, Schaffen und Verbessern der Lebensgrundlagen einer artenreichen Natur- und Kulturlandschaft mit ihrer Tier- und Pflanzenwelt, der Schutz von Lebensräumen u.a. durch Grunderwerb und Pacht, auch zusammen mit anderen Vereinigungen sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit der Menschen

vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,

- (2) die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
 - (3) die Mithilfe bei der Erforschung der Lebensgrundlagen von Tieren und Pflanzen,
 - (4) die Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie das Eintreten für deren konsequenten Vollzug,
 - (5) das öffentliche Vertreten und Verbreiten des Natur- und Umweltschutzgedankens,
 - (6) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens, insbesondere bei der Jugend und im Bildungsbereich.
- (2) Der NABU AK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der NABU AK hält Verbindungen zu Organisationen und Einrichtungen gleicher Zielsetzung.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die diese Satzung anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschaft gliedert sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
 - b) Korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder sind Körperschaften und Vereine, deren Ziele dem Zweck dieser Satzung nicht entgegen stehen.
 - c) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung des NABU Bundesverbandes ernannt. Ehrenvorsitzende sind ehemalige Vorsitzende, die wegen besonderer Verdienste für den NABU AK auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, die Beiträge zahlt der NABU AK.
 - d) Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres,
 - e) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr,
 - f) Familienmitglieder. Der Partner/die Partnerin eines ordentlichen Mitglieds

und die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 4 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder des NABU Altenkirchen teilnehmen.
- (4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand des NABU Altenkirchen oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium des Bundesverbandes. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes im Einvernehmen mit dem NABU Rheinland-Pfalz und dem Vorstand des NABU AK.
- (5) Die Mitgliedschaft im NABU Altenkirchen begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im NABU Rheinland-Pfalz und im Bundesverband.
- (6) Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme auf Widerruf. Sie kann innerhalb dieses Zeitraums von beiden Seiten mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Näheres regelt § 6 (6) der Bundessatzung in der Fassung vom 12./13.11.2022.
- (7) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
- (8) Innerhalb des NABU AK kann eine selbständige Jugendorganisation gebildet werden. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes des NABU AK.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen.
 - b) Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.
 - c) Ausschluss durch das dafür zuständige Organ. Er kann u.a. bei vereinschädigendem Verhalten erfolgen. Weiteres regelt § 14.
 - d) Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des Bundesverbandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.
 - e) den Tod des Mitglieds.
- (10) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.
- (11) Der NABU AK betreut und vertritt die Mitglieder des NABU e.V. in seinem regionalen Zuständigkeitsbereich. Mitglieder aus anderen Bereichen können auf

deren Wunsch im NABU AK geführt werden.

- (12) Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Näheres regelt § 5.

§ 5 Mittel und Verwaltung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand hat die Anteile an den Jahresbeiträgen, die sonstigen Einnahmen und Zuwendungen satzungsgemäß zu verwalten und zu verwenden.
- (3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Jede Tätigkeit in der NABU-Gruppe, ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass
- a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder/Nichtmitglieder in nachgewiesener Höhe bzw. in vom Vorstand festgesetzter Höhe, die durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind, ersetzt werden können,
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder/Nichtmitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Übungsleiterpauschale oder Ehrenamtpauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 und 26a EStG, erhalten können.
- (6) Das Kassen- und Rechnungswesen obliegt dem Vorstand gem. § 9 dieser Satzung.
- (7) Die Jahresrechnung wird durch die gem. § 8 dieser Satzung gewählten Kassenprüferinnen/Kassenprüfer geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (8) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU AK keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beitrag

- (1) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet. Der NABU AK erhält daraus zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben den von der Landesvertreterversammlung festgesetzten prozentualen Anteil, sofern der steuerliche Freistellungsbescheid vorliegt.

§ 7 Organe

- (1) Organe des NABU AK sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Mitglied eines Organs kann nur werden, wer Mitglied des NABU AK ist.
- (3) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU AK. Ihr gehören alle Mitglieder des NABU AK an. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Änderung der Satzung und die Genehmigung der NAJU-Satzung,
 - d) die Auflösung des NABU.

- (2) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Zusätzlich können weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.

- (3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung spätestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Altenkirchen-Flammersfeld und Hamm (Sieg) ein. Eine Mitgliederversammlung ist von ihm einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder äußere Gegebenheiten dem Vorstand eine Mitgliederversammlung zweckmäßig erscheinen lassen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

- (4) Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.
 Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung nicht mehr zulässig.
 Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

- (5) Der Vorstand erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach dem Bericht der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer und der Aussprache beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen /Kassenprüfer auf einen Zeitraum von 2 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- (6) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, dem Verlangen nach geheimer Abstimmung und Wahl ist stattzugeben.

- (7) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Bewerbungen auf ein Amt keine Kandidatin/kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden führenden Kandidatinnen/Kandidaten eine Stichwahl statt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Versammlung wiederzugeben. Den Mitgliedern ist auf Verlangen die Niederschrift elektronisch oder in gedruckter Form zuzustellen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Vorstandstätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gezahlt werden kann.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des NABU AK setzt sich zusammen aus:
- a) einer/einem bis maximal drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Aufgabenaufteilung untereinander obliegt ihnen.
 - b) einer/einem bis maximal drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Jugendsprecherin/dem Jugendsprecher
 - d) den nach Bedarf hinzu gewählten Beisitzerinnen/Beisitzern
- Sofern es mehrere Vorsitzende gibt, sind stellvertretende Vorsitzende nicht zwingend erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die maximal drei Vorsitzenden. Jede/jeder der genannten Vorstandsmitglieder kann für sich allein den Verein vertreten.
- (4) Der Vorstand wird nach Vorschlägen der Mitgliederversammlung von dieser für 4 Jahre gewählt. Er ist wieder wählbar. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Stelle durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet mit der Ergänzungswahl in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.
- Die Jugendsprecherin/der Jugendsprecher wird bei einer selbständigen Jugendorganisation von dieser gewählt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (6) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die

Geschäfte nach dieser Satzung bis zur Neuwahl.

- (7) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von einer/einem der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von einer/einem der stellvertretenden Vorsitzen einberufen werden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes, darunter eine/einer der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind zu dokumentieren.
- (9) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse dokumentieren.
- (10) Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen.
- (11) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf den Tatbestand des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt.
- (12) Der Vorstand legt nach der Mitgliederversammlung den jährlichen Tätigkeits- und Kassenbericht dem NABU-Landesverband vor.

§ 10 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt werden.

§ 11 Naturschutzjugend im NABU

- (1) Der NABU AK kann eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung NAJU Altenkirchen nach § 4 (8) dieser Satzung bilden. Ihr gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.
- (2) Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmt sich der Vorstand der NAJU Altenkirchen mit dem Vorstand des NABU AK ab.
- (3) Die NABU-Jugendgruppe regelt im Rahmen dieser Satzung ihre Arbeit. Sie kann sich auch eine eigene Satzung geben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts, in eigener Verantwortung. Sie verwendet das Logo der NAJU mit dem regionalen Zusatz Altenkirchen. Die NAJU-Satzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des NABU AK.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Regelung dieser Satzung können nur von der Jahreshauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine beantragte Änderung oder Ergänzung der Satzung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Angabe der zu ändernden Paragraphen bekannt zu geben. Der vollständige Entwurf des neuen Satzungstextes kann zeitgleich auf der Homepage des NABU Altenkirchen (www.nabu-altenkirchen.de) und bei den Vorsitzenden eingesehen werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder dem Finanzamt verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen. Der Vorstand ist ferner berechtigt, Satzungsänderungen selbst zu beschließen, die lediglich in Folge einer Satzungsänderung einer übergeordneten Gliederung im NABU e.V. unabdingbar werden. Die Mitglieder sind nach Eintragung dieser Satzungsänderungen in geeigneter Weise zu informieren.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des NABU AK ist der Vorstand zuständig.
- (2) Bedienstete des NABU AK können nicht Vorstandsmitglied sein.

§ 14 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

Für die Regelungen zur Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung gilt die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der Fassung vom 12./13.11.2022.

§ 15 Schiedsstelle

Für die Regelungen zur Schiedsordnung gilt die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der Fassung vom 12./13.11.2022.

§ 16 Satzungen, Ordnungen und Richtlinien

- (1) Der NABU AK erkennt die Ordnungen und die Richtlinien, die der NABU Bundesverband für den Gesamtverband erlässt, ausdrücklich an. Folgende Ordnungen sind bisher erlassen und rechtswirksam:
 1. Verbandsordnung
 2. Finanzordnung

3. Beitragsordnung
4. Datenschutzordnung
5. Schiedsordnung
6. Ehrungsordnung

- (2) Darüber hinaus kann er sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben, die den gesamtverbandlichen Ordnungen und Richtlinien nicht entgegenstehen dürfen.

§ 17 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zweckes mindestens drei Wochen vorher einberufen werden muss, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des NABU AK fällt das vorhandene Vermögen an den NABU-Landesverband.
- (3) Liquidatoren sind eine/einer der Vorsitzenden und eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 01.02.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 27.04.2023. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur in Kraft.

Gründung der DBV-Gruppe Altenkirchen am 3.12.1976

Erste Satzung der Vogelschutzgruppe Altenkirchen im DBV vom 5.2.1979

Zulassung als e.V. durch den LV-Vorstand auf Antrag vom 05.08.1986 am 17.08.1986

Die e.V. Satzung basiert auf der vorgelegten Ausfertigung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31.05.1986. Geändert auf der Mitgliederversammlung am 09.03.1987, 13.01.1992, 11.02.2010, 11.03.2015, 10.03.2016, 27.04.2023 und 01.02.2025. Die Eintragung erfolgte am:

Zur Zeit im Amt ist der am 01.02.2025 gewählte Vorstand:

...

Für die Richtigkeit

Altenkirchen den

....

Vorsitzende/Vorsitzender